

Kindergartenordnung

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind für den Besuch im katholischen Kindergarten Bad Goisern des Schulvereins der Kreuzschwestern angemeldet. Wir freuen uns über das Vertrauen, dass Sie uns entgegenbringen. Für Ihr Kind ist ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Elternhaus und Kindergarten unbedingt notwendig. Wir ersuchen Sie daher, Verbindung mit der Kindergartenpädagogin Ihres Kindes zu halten.

I.) Betrieb eines Kindergartens:

Der Schulverein der Kreuzschwestern betreibt den Kindergarten nach Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung.

II.) Öffnungszeiten:

1.) Die Öffnungszeit des Kindergartens ist:

Von Montag bis Donnerstag: von **07:15 Uhr** bis **16:00 Uhr**. Am Freitag von **07:15 Uhr** bis **12:30 Uhr**.

- 2.) Der Kindergarten wird als Halbtagskindergarten, Halbtagskindergarten mit Mittagsbetreuung bzw. Ganztagskindergarten mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

III.) Aufnahme in den Kindergarten:

- 1.) Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kindergartenbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu Einschulung allgemein zugänglich und bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
- Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
- 3.) Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a.) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes (zur Ansicht, keine Kopie nötig)
- b.) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- c.) Impfbescheinigung (Kopie)
- d.) Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- e.) Informationen zu Allergien bzw. besondere medizinische oder therapeutische Begleitungen sind bei der Aufnahme unaufgefordert bekannt zu geben. Die Vorenthaltung solch wesentlicher Informationen kann zur Kündigung des Aufnahmevertrages führen.
- 4.) Die Leitung teilt die Aufnahme in den Kindergarten den Eltern schriftlich mit.



- 5.) Übersteigt die Zahl der Anmeldung die Zahl der verfügbaren Plätze, werden zuerst Kinder zwischen drei und sechs Jahren aufgenommen, in weiterer Folge werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind und/oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.) Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem OÖ Kinderbetreuungsgesetz voraus.

IV.) Kindergartenpflicht:

- 1.) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt, verpflichtend. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, muss der Rechtsträger das der Bezirkshauptmannschaft melden.
- 2.) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- 3.) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten wöchentlich an 5 Werktagen insgesamt 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 4.) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - * durch eine schriftliche Entschuldigung
 - * oder durch ein ärztliches Attest zu belegen
- 5.) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der Punkte in 4. hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- 6.) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu §11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

V.) Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Monatsende und unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen.

VI.) Widerruf der Aufnahme:

Der Schulverein der Kreuzschwestern kann die Aufnahme eines Kindes während eines Arbeitsjahres, unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende widerrufen, wenn

- a.) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b.) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c.) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

VII.) Zusammenarbeit mit den Eltern:

- 1.) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2.) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 3.) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.



VIII.) Pflichten der Eltern

- 1.) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2.) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 3.) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens um 12:00 Uhr abgeholt werden.
 - 4.) Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.
- 5.) Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.

Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber

vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

- 6.) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden (§ 376 des Strafgesetzes). Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuchs, wie zB.: Spaziergänge und Ausflüge.
- 7.) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 8.) Jährlich, im September ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes auf eigene Kosten ausstellen zu lassen und bei der Kindergartenleiterin abzugeben.
- 9.) Die Eltern leisten einen Material-/Regiebeitrag von € 75,00 und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen (pro Essen € 3,7) und den Nachmittag.
- 10.) Wird ein Kind wiederholt und trotz Ermahnung nicht zum festgelegten Zeitpunkt abgeholt, ist der Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben.
- 11.) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 12.) Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Rucksack (mit gesunder Jause), Hausschuhe und Turnbekleidung. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.



Weiters möchten wir Sie informieren:

- 1.) Den Kindern dürfen im Kindergarten grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 2.) Aufgrund der EU-Lebensmittelverordnung LMIV(Nr.1169/2011) und der Allergeninformations-Verordnung (BBBI.II Nr. 175/2014) muss auch bei unverpackten Lebensmitteln über Allergene Inhaltsstoffe informiert werden.
 - * Aus diesem Grund haben die Allergeninformation in die Speisepläne übernommen. Eltern, deren Kinder im Kindergarten zu Mittag essen und persönlich gebracht und abgeholt werden, sind verpflichtet sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene im Essen zu informieren.
 - * Eltern, deren Kinder im Kindergarten das Mittagessen einnehmen und mit dem Bus heimfahren, können sich auf der Website des Kindergartens über den Speiseplan und die Allergene informieren.
 - * Wir ersuchen Sie die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen und uns unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.
- 3.) Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zur Kindergartenordnung
- 4.) Wir bitten zum Wohl Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse oder Telefonnummer.
- 5.) Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,.... verursachen.
- 6.) Der Kindergarten übernimmt keine Haftung für Spieldinge, die von zu Hause mitgebracht werden.

Arbeitsjahr und Ferien:

Das **Arbeitsjahr** des Kindergartens beginnt mit **1. September 2025** und dauert bis zum zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Betreuung Ihres Kindes ist auf das Arbeitsjahr befristet und muss jedes Jahr verlängert werden.

Sämtliche **Schließtage und Ferien** werden zu Beginn des Kindergartenjahres in schriftlicher Form ausgegeben.

Wir danken für Ihr Vertrauen

Die Kindergartenleitung



Katholischer Kindergarten des Schulvereins der Kreuzschwestern

Gottlieb-Oberhauser-Strasse 15

4822 Bad Goisern

2 06135/41191

Ich bestätiç	n bestätige hiermit den Erhalt der Kindergartenordnung und nehme deren Inhalt zur Kenntnis		
	Name des Kindes:		
Datum:		Unterschrift der Erziehungsberechtigten	